



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Erzeugnissen und Leistungen durch Eisenwerk Martinlamitz GmbH

Stand Januar 2024

1. Allgemeines

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.

- 1.1 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- 1.2 Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstigen Bezugnahmen des Verkäufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. d. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferqualität/Prüfungsrecht

- 2.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung bzw. Leistungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder des Leistungsumfanges bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant sichert zu, dass er die DIN- und ISO-Normen, Umweltschutznormen und andere allgemein gültige Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke nach dem jeweils neuesten Stand verwendet.
- 2.2 Es ist uns gestattet, die Ware bereits vor dem Versand zu prüfen. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Der Lieferant gewährt hierzu ein Besichtigungsrecht innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, mindestens von Montags bis Freitags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr. Die Besichtigung kann mit oder ohne Ankündigung erfolgen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, diese Kontrolltätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können. Das Betretungsrecht der Ziffer 2.2. gilt entsprechend.

3. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 3.1 Die Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der Mängelrüge für alle offenkundigen Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Wareneingang. Verborgene Mängel rügen wir, sofern diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Satz 2 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist nicht mit dem Wareneingang, sondern mit der Feststellung des verborgenen Mangels beginnt.
- 3.2 Senden wir dem Lieferanten mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Einen Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

4. Versand /Gefahrübergang/Prüfungsrecht

- 4.1 Das Transportrisiko bis zu unserem Werk in Schwarzenbach/Saale (OT Martinlamitz) oder bis zu einem sonstigen von uns benannten Bestimmungsort trägt der Lieferant.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Ablieferung der Ware in unserem Werk oder dem von uns genannten Bestimmungsort i. S. der vorgenannten Ziffer auf uns über.
- 4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden uns – und unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Waren oder Leistungen, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen uns geltend machen kann.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Bei Unterlassung sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Evtl. dadurch entstehende Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 4.5 Verpackungskosten dürfen dem Besteller vom Lieferanten nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Bestellungen

Die Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich oder per elektronischer Datenübertragung erteilt oder bestätigt worden sind.

- 5.1 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich. Unser Schweigen hierauf gilt in keinem Fall als Annahme. Der Lieferant ist für eine Frist von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung, an sein Angebot gebunden. Im Zweifel ist die Absendung durch den Lieferanten nachzuweisen.

6. Leistungen auf unserem Betriebsgelände

Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, ist er zur Einhaltung der Hinweise zur Sicherheit, Umwelt und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

7. Lieferfrist/Lieferzeit/Lieferverzug/Vertragsstrafe

- 7.1 Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die einzuhaltenden Liefertermine ist der Eingang der Ware bei uns, unabhängig davon, ob die Lieferung von uns abgeholt oder durch den Lieferanten zugestellt wird. Ca. Angaben stellen keine verbindliche Lieferzeit dar.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 7.3 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt auch ohne Androhung die Annahme ganz abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant Verzögerungen nicht verschuldet hat (siehe 4.2. und 4.3.).
- 7.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadensersatz eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche der Verzögerung zu verlangen, max. jedoch 5 % auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung. Weitere gesetzliche Ansprüche sind ausdrücklich vorbehalten, ohne dass diese ausdrücklich seit der Annahme der Lieferung oder Geltendmachung der Vertragsstrafe erwähnt werden.
- 7.5 Die vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.
- 7.6 Ist keine feste Lieferzeit vereinbart oder haben wir die Ware auf Abruf bestellt, sind wir berechtigt, gem. § 315 BGB eine angemessene Lieferzeit festzulegen. Erfüllt der Lieferant seine Lieferverpflichtung in der dann festgesetzten Lieferzeit oder der Nachfrist nicht, so gelten die vorgenannten Absätze (2 bis. 5.) entsprechend.

8. Preise

- 8.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ausdrücklich schriftlich widerspricht. Für den Widerspruch reicht es aus, dass dies per Telefax oder per e-mail erfolgt.
- 8.2 Die Festpreise gelten nur für die getroffene Bestellung und für die Zeit von sechs Monaten ab Bestellung. Danach haben beide Parteien das Recht, eine Anpassung der Preise zu verlangen, sofern die marktüblichen Preise für die bestellten Waren seit der Bestellung um 10 % gestiegen oder gefallen sind. Derjenige, der die Preisanpassung verlangt, hat diese gegenüber dem Vertragspartner nachzuweisen. Bestreitet der andere Vertragspartner die Preisanpassung, so können beide Parteien die Hinzuziehung eines Sachverständigen der IHK Bayreuth bzw. der Handwerkskammer Hof verlangen. Alternativ können beide Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten beenden. Dieses Recht ist spätestens innerhalb von einem Monat nach Zugang des Anpassungsverlangens schriftlich gegenüber dem Vertragspartner wahrzunehmen.
- 8.3 Stellt sich im Nachhinein durch den Gutachter heraus, dass die Preisanpassung berechtigt oder teilweise berechtigt war, sind die Preise durch Nachberechnung oder Gutschrift ab dem Zeitpunkt des Zugangs des zulässigen Anpassungsverlangens anzupassen.
- 8.4 Befinden Sie sich mit Ihren Lieferungen im Lieferverzug, ist die Preisanpassung für Sie für alle Waren, mit denen Sie sich im Lieferverzug befinden, ausgeschlossen.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Die Produkte sind in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet. Dies betrifft insbesondere auch die Angabe des Herstellungs- sowie des Bestimmungslandes.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von mind. 36 Monaten ab Abnahme der Ware (Wareneingang bei uns). Schadensersatzansprüche in Folge der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit verjähren in 30 Jahren. Die Frist beginnt ebenfalls mit dem Tag der Abnahme der Ware.
- 9.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Mangelhafte Leistungen sind unverzüglich mangelfrei zu wiederholen.
- 9.4 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und/oder jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 9.5 Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.
- 9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von jeglicher Haftung aufgrund der Mängel gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen. Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung und Ersatzpflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns oder eines unserer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 9.7 Entstehen in Folge mangelhafter oder verspäteter Lieferungen oder Leistungen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, so sind die Kosten vom Lieferanten zu tragen.
- 9.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Muster oder Laboruntersuchungen zu verlangen. Die Kosten für solche Analysen oder Tests von Produkten oder Mustern trägt der Lieferant.
- 9.9 Die Regulierung der Rechnung des Lieferanten stellt keine Anerkennung von uns dar, dass die gelieferte Ware mangelfrei ist.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter des Lieferanten sind arbeitsrechtlich entsprechend zu verpflichten.
- 10.2 Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Zustimmung die Tatsache der Geschäftsbeziehung mit uns nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Eine Verlinkung auf der Internetseite ist ebenfalls ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch mit seinem Unterlieferanten zu treffen.
- 10.4 Zeichnungen, Modelle und Schablonen für die Muster, die wir dem Lieferanten übergeben haben und welche technische Informationen von uns enthalten, sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und dürfen nicht an Dritte übergeben werden.

11. Rechnungen/Zahlungskonditionen/Skonto

- 11.1 Auf Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Sollte es zu Verzögerungen aufgrund der Nichtangabe oder der Falschangabe der Bestellnummer kommen, hat der Lieferant nachzuweisen, dass er diese Nichtangabe oder Falschangabe der Bestellnummer nicht zu vertreten hat.
- 11.2 Zur Erfüllung der vorgenannten Frist kommt es auf den Zahlungstag an. Dieser ist der Tag, an dem die Zahlung versendet wird oder der Zahlungsauftrag bei der Bank eingereicht wurde. Dies gilt auch bei elektronischer Überweisung.
- 11.3 Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung, so erfolgen die Zahlungen mit 3 % Skonto, bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang und Eingang der Rechnung erfolgen die Zahlungen ohne Abzug von Skonto.
- 11.4 Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen auf Zahlung an Dritte abzutreten. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte ab und legt der Dritte diese Forderungsabtretung uns gegenüber offen, so ist diese Forderungsabtretung wirksam. Wir sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, an den Dritten schuldbefreiend gegenüber dem Lieferanten zu zahlen.

12. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird von uns nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte sind nicht zulässig. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich solchen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalten.

13. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung inkl. Produkthaftpflichtversicherung und weist diese uns gegenüber auf Verlangen nach.

14. Datenschutz

Der Lieferant willigt ein, dass wir dessen gespeicherte Daten für die Durchführung und Abwicklung unserer Geschäftsverbindung verarbeiten und nutzen dürfen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten i. S. des Datenschutzgesetzes.

15. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass bei der Lieferungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns gegenüber Dritten wegen dieser Schutzrechtsverletzungen frei.

16. Import/Export/Zoll/sonstige gesetzliche Bestimmungen

- 16.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Ländern außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.
- 16.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant hat die Vorschriften der EU einzuhalten und auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, insbesondere hat er Ursprungszeugnisse für Ware sowie eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorschriften über Mindestlöhne, des Arbeitnehmerentendegesetzes, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen einzuhalten. Insbesondere sind Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen wie Folter nicht zulässig. Die Vorschriften des Umweltschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften sowie der sonstigen Vorschriften des Gesundheitsschutzes sind bei der Herstellung der Ware zu beachten.

17. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Geltendes Recht

- 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist Schwarzenbach/Saale (OT Martinlamitz).
- 17.2 Als Gerichtsstand wird Hof vereinbart, sofern es sich beim Lieferanten um einen Kaufmann i. S. des HGB handelt.
- 17.3 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Barry Thomas Irwin

(Geschäftsführer) / 20. Januar 2024